

Zwölfftes Buch.

Von denen Streitigkeiten unter
souverainen Mächten.

Erstes Capitel.

Von denen verschiedenen Arten derer
unter souverainen Mächten vorkommen-
den Streitigkeiten.

§. 1.

Es fehlet unter grossen Herren niemahlen an Streitigkeiten; nur brechen sie zu einer Zeit mehr oder weniger öffentlich, oder in Gewaltthätigkeiten, aus.

§. 2.

Indessen könnte man viler derselbigen wohl überhaben seyn, wann ein jeder dächte, wie die Republicaner: Er wolle nemlich mit deme zufrieden seyn, was nun einmahl sein seye und sich in keine fremde Händel mengen; so denken aber würcklich die wenigste.

§. 3.

Sondern beym BURGUNDO (1) heist es: Quod inter ceteros mortales invidia, id in Principibus pro virtute est, suspicio alienæ potentia-

Do

§. 4.

(1) Hist. Belgic. lib. 2. p. 71.

§. 4.

Die zwoete Quelle derer Streitigkeiten unter grossen Herrn nennet der Päbstliche Nuncius CARAFA (1) solitam filiorum Adæ dominandi libidinem.

§. 5.

Und nimmt man darzu, was der Herr G. J. R. STRUBE (2) schreibt, nemlich: „Es fehlet nicht leicht an Gründen, welche grosse Herrn überreden, daß ihre Unternehmungen wider die Schwächere so wohl den Regeln der Gerechtigkeit, als der Klugheit, gemäss seynd;“, hat man den Ursprung vieler Streitigkeiten beysammen.

§. 6.

Ist nun der Wille da, ein Feuer anzuzusteken, findet man überall Holz und Stroh darzu; allenfalls aber gibt es genug Staats-Kabulisten und Prätensionen-Macher, welche sich ein Verdienst daraus machen, der Sache einen Mantel des Rechts umzuhängen.

§. 7.

Anderer Streitigkeiten erregte oder unterstützte ein Souverain nicht wohl von sich selbst; aber was thut man nicht einem Allirten, den man wieder braucht, oder brauchen kan, zu Gefallen!

§. 8.

Ferner werden die verschiedene Arten von
Tra

(1) in German. sacr. restaur. p. m. II.

(2) in seinen Neben-Stund. Part. 2. p. m. 288.

Tractaten, bald aus menschlicher Unvollkommenheit, bald mit Vorsatz, so abgefaßt, daß, wann ein Souverain will, und sich getrauet, es durchzusetzen, nichts so klar ist, da nicht eine Reservatio mentalis, zweydeutige Auslegung, u. s. w. Platz greiffe.

§. 9.

Weiter können auch die Souverainen ihre Handlungen nicht allemahl so einrichten, daß nicht der andere eine angebliche Beleidigung daraus ziehen und unter diesem Vorwand sich zu ihme nöthigen könnte.

§. 10.

Und wie leicht zerfällt man nicht mit einander, wann ein Souverain dem anderen in seinen Staats=Absichten zuwider ist, oder glaubt, daß er von demselben an seinem privat=Interesse verkürzet werde!

§. 11.

Wie oft säße endlich ein Souverain still, wann nicht ein böser Ministre sein Ministerium, oder seines Herrns Regierung, dadurch ruhmwürdig zu machen suchte, wann er ihne verleitet, nach Conquëten zu trachten, oder wann er nicht glaubte, daß man seiner Dienste bey brouillirten Umständen weniger entbehren könnte, als wann alles seinen ordentlichen Gang gehet.

§. 12.

Und wer will alles erzählen und nahmhafft ma-

machen, was auch die Grosse bewegen kan, Handel anzufangen.

§. 13.

Alles dieses dienet in dem Völcker = Recht dazu, daß man sich nicht den Schein blenden lasse, sondern die Streitigkeiten, so vil möglich, nach deren Ursprung beurtheile.

Zweytes Capitel.

Von denen gütlichen Mitteln, denen Streitigkeiten unter souverainen Mächten ohne Congreß unter sich selbst abzuheiffen.

§. 1.

Es ist etwas gar gewöhnliches, daß, wann Streitigkeiten unter grossen Herrn entstehen, Schreiben, Deductiones, oder andere schriftliche Aufsätze, darüber gewechselt werden.

§. 2.

Gleichwie aber die meiste ganz andere Beweg = Gründe angeben, als in der That zu Grunde ligen, auch nicht leicht ein Theil sich von dem anderen überzeugen lassen will, daß er Unrecht habe; also werden auch sehr selten entstandene Streitigkeiten auf diese Weise bengelegt.

§. 3.

Ein bequemerer Mittel ist, wann Souverains, welche beyderseits ohnehin Gesandte an dem anderen Hof haben, sich derselbigen bedienen, zu versuchen; Ob nicht durch mündliche Unter-

edungen an
vere Weite

Will aber d
an dem an
vertraute,
almächtigte
oder heiml
men Dritte
tractaten

der die strei
auf dritte ur
dem Aussp

bit aber i
einige de

Von Franckr
men Streit
verschiedene
Franckreich
von des P
uns re.

Es sehet jede
n, wie auch
zum Compr
den Souverai

ter =

terredungen aus der Sache zu kommen und mehrere Weiterungen zu verhüten seyn möchten?

§. 4.

Will aber dieses nicht gehen, oder ein Hof hat an dem anderen keinen Gesandten, werden vertraute, auch genugsam informirt- und bevollmächtigte Personen, entweder öffentlich, oder heimlich, an einen dieser Höfe, oder an einen Dritten Ort, abgefertigt, um gültliche Tractaten zu pflegen.

§. 5.

Oder die streitende Parthien compromittiren auf dritte unparthenische Mächten, daß sie sich deren Ausspruch unterwerffen wollten.

§. 6.

Es ist aber dieses ein sehr rarer Fall; doch gibt es einige dergleichen Exempel.

§. 7.

Von Franckreichs und Schwedens Spruch in denen Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und verschiedenen Teutschen Reichs-Ständen; von Franckreichs zwischen Savoyen und Genua; von des Pabsts zwischen Chur-Pfalz und Orleans 2c.

§. 8.

Es stehet jeder von denen streitenden Parthien, wie auch einer dritten Macht, frey, einen zum Compromiss-Richter tauglich scheidenden Souverain in Vorschlag zu bringen.

§. 9.

Es stehet aber auch dem anderen Theil frey, ob er den Antrag g. nehm halten, oder bezeugen will, daß er, diese Sache dem vorgeschlagenen Souverain zur Entscheidung zu überlassen, Bedencken trage.

§. 10.

Wann aber die streitende Theile sich eines Schieds-Richters verglichen haben, ersuchen sie denselbigen gesammter Hand, sich der Sache anzunehmen und sie zu einem vergnüglichen Ende zu befördern.

§. 11.

Es stehet aber doch hernach bey dem erwählten Schieds-Richter: Ob er gut findet, sich als solchen darinn gebrauchen zu lassen, oder es vielmehr abzulehnen?

§. 12.

Übernimmt er es, pflegen die Parthien vor demselben ordentlich in Schrifften zu verfahren.

§. 13.

Wann nun die Sache zum Spruch reiff ist, stehet es bey ihme: Ob und welche seiner Räthe, oder auch andere Unpartheyische, er forderist mit ihrem Gutachten in der Sache vorzunehmen will, oder nicht?

§. 14.

Der Spruch wird so dann endlich in der gewöhnlichen Form eines Laudi ertheilt.

§. 15.

§. 15.

Wollte ein Theil demselbigen nicht Folge thun, käme es forderist darauf an: Ob und was das Compromiß von der allenfalls nöthigen Execution enthalte oder nicht?

§. 16.

Ausser deme stünde dem obsiegenden Theil frey, den Spruch mit eigener und alliirter Macht selbst zur Vollstreckung zu bringen.

§. 17.

Ein anderes Mittel zu Entscheidung derer Streitigkeiten ist, daß man beyderseits jemand von seinen eigenen Rätthen ernennet, sie quoad hunc actum ihrer Pflichten erlässet und ihnen so dann die Untersuch- und Entscheidung der Sache übergibt.

§. 18.

Wann aber dieselbige sich keines gemeinschaftlichen Spruchs vereinigen können, muß noch ein anderes Mittel ergriffen werden.

§. 19.

Dergleichen ist, daß man wenigstens alsdann den Ausspruch einem dritten Souverainen überlasse.

§. 20.

Wie dann auch wohl gleich Anfangs bey Widersetzung derer Rätthe auf allen Fall dergleichen Abrede genommen wird.

§. 21.

Exempel von denen Chur- Pfalz- und Orleanischen Streitigkeiten.

D O 4

§. 22.

§. 22.

Manche Streitigkeiten derer grossen Herrn wären auch von der Beschaffenheit, daß sie wohl dem Loos anvertrauet werden könnten.

§. 23.

Es ist mir aber kein Exempel aus denen neueren Zeiten bekannt, da solches beliebt worden wäre.

Drittes Capitel.

Von Beylegung derer Streitigkeiten unter souverainen Mächten durch formliche Congressse.

§. 1.

Ein Congress ist eine formlich- und öffentliche Zusammenkunft zwischen streitiger Souverainen Bevollmächtigten, um zu trachten, die zwischen ihnen obschwebende Streitigkeiten gütlich beizulegen.

§. 2.

Von denen währendder Kriege anzustellenden Friedens-Congressen wird zu seiner Zeit umständlich gehandelt werden, allwo auch vieles hierher applicable anzutreffen seyn wird.

§. 3.

Es werden aber auch in Friedens-Zeiten nicht selten dergleichen Congressse gehalten.

§. 4.

Allerley Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

§. 5.

§. 5.

Entweder schicken bloß die streitende Parthien ihre Bevollmächtigte zusammen.

§. 6.

Oder sie erwählen und erbitten auch einige dritte unparthenische Mächten zu Mittels=Personen dabey=

§. 7.

Der Ort des Congresses wird entweder von Mediations= wegen vorgeschlagen und, wann derselbige nicht anständig ist, so lang mit Benennung eines anderen fortgefahren, biß einer herauskommt, gegen welche alle Interessenten nichts einzuwenden haben.

§. 8.

Oder es schläget eine derer streitenden Parthien einige Orte für und läset den Gegentheil einen daraus erwählen.

§. 9.

Oder man tractieret sonst so lang darüber, biß man sich eines gewissen vergleicht.

§. 10.

Mit Bestimmung der Zeit der Zusammenkunft gehet es eben so.

§. 11.

Es wird auch allezeit eine vorläuffige Abrede genommen, was für ein Character denen auf den Congreß abzusendenden Bevollmächtigten wolle beygeleget, auch wie es etwa sonst im Ceremoniel solle gehalten werden.

§. 12.

Zuweilen wird der Congreß von dem Bevollmächtigten des Souverains, so den ersten Rang hat, mittelst einer schicklichen Rede formlich eröffnet.

§. 13.

Wiewohl es dabey nicht allemahl ohne Streitigkeiten abgehet.

§. 14.

Exempel von dem Congreß zu Soissons,

§. 15.

Wann solenne Conferentien gehalten werden, erwählet man gemeiniglich ein öffentliches Gebäude darzu.

§. 16.

Die Conferenz- und übrige Zimmer werden dabey so eingerichtet, daß denen Rang und anderen Ceremoniel-Errungen dadurch möglichst vorgebogen wird.

§. 17.

Weil aber bey allem deme solche öffentliche Conferentien vielen Beschwerlichkeiten ausgefetzt verbleiben; als werden die meiste Angelegenheiten bloß in privat-Conferenzen abgethan.

§. 18.

Dise werden bald da bald dort, unter mehreren oder weniger, in Form oder bey Gelegenheit eines Besuchs, Assemblée, Spazierfarth, u. s. w. ohne alle Ceremonie gehalten.

§. 19.

§. 19.

Bald handelt man in beyderley Arten diser Conferentien schriftlich, bald mündlich.

§. 20.

Bald nur über einem oder etlichen Puncten, bald über denen gesammten Streitigkeiten.

§. 21.

Verschiedene dergleichen Congressse seynd aber doch am Ende, zuweilen nach langer Dauer, fruchtlos aus einander gegangen.

§. 22.

Hingegen haben wir auch Exempel, daß gültliche Vergleiche wirklich auf diese Weise zu Stande gekommen seynd.

§. 23.

Mit deren Entwerff = Adjoustrir = Mündir = Unterschreib = und Ratificirung nun wird es gehalten, wie *Libr. præc.* überhaupt von allen Tractaten gemeldet worden ist.

Viertes Capitel.

Von der Mediation zwischen streitigen souverainen Mächten.

§. 1.

Das dem Röm. Kayser von einigen zugeschriebene Vorzugs = Recht in Beylegung derer Streitigkeiten zwischen anderen Europäischen Souverainen hat in Praxi keinen Grund.

§. 2.

Sondern entweder die streitende Parthien schlagen einander selbst eine oder mehrere unpar-

parthenische souveraine Machten zu Mittlern für.

§. 3.

Oder ein dritter Souverain bringt einen anderen dritten Souverain zu gleichem Zweck auf die Bahn.

§. 4.

Oder es bietet sich endlich auch ein dritter Souverain selbst an, wann es denen Interessenten gefällig seye, sie in Güte vergleichen zu helfen.

§. 5.

Exempel von allem diesem aus denen neuesten Zeiten.

§. 6.

Bei einem Mediatore pfleget meistens auf den Stand, die Unparthenlichkeit und etwa auch die Religion, gesehen zu werden.

§. 7.

Souverainen nehmen nicht gerne Mediatours an, welche geringer als sie selbst seynd.

§. 8.

Doch hat man einige Exempel, daß auch ge-
crönte Häupter die Vermittelung Teutscher
Chur- und Fürsten nicht ausgeschlagen haben.

§. 9.

Die Unparthenlichkeit hingegen ist ganz ohn-
entbehrlich und wann eine Parthie dißfalls nur
den geringsten Anstand oder Argwohn hat,
schläget sie die Vermittelung eines solchen Sou-
verains aus.

§. 10.

§. 10.

Und so ist auch die Päpstliche Mediation gar oft nicht angenehm; ja auch die Mediation anderer Souverainen einer oder der anderen Religion, bloß um der Religion willen.

§. 11.

In Vorschlagung derer Mediatorum haben alle Parthien ein gleiches Recht.

§. 12.

Zuweilen werden mehrere vorgeschlagen und dem anderen Theil die Wahl darunter gelassen, zuweilen auch nur einer.

§. 13.

Ist der Antrag an sich anständig, nicht aber der vorgeschlagene Mediator, läffet man sich einen anderen vorschlagen, oder schlägt selbst einen für.

§. 14.

Die Anerbietung, selbst einen Mediateur abzugeben, geschiehet meistens forderist nur unter der Hand, damit es um so weniger Aufsehens mache, oder empfindlich falle, wann die Vermittelung nicht angenommen wird.

§. 15.

Seynd nun die Parthien endlich eins, ersuchen sie allerseits den beliebten Hof, die Mediation zu übernehmen.

§. 16.

Diser nun kan es, nach freyem Belieben, annehmen, oder abschlagen.

§. 17.

§. 17.

Gar oft wird nur Ein Souverain zum Mediateur angenommen.

§. 18.

Zuweilen aber einige zugleich.

§. 19.

Es geschiehet auch wohl, daß ein Souverain würcklich und in der That einen Mittelsmann abgibt, aber nur in der Stille und ohne daß die vorhin berührte Formalitäten dabey beobachtet worden wären.

§. 20.

Exempel vom Pabst zwischen Oesterreich und Spanien, auch Franckreich, Groß-Britannien, Oesterreich und denen vereinigten Niederlanden und von Portugall zwischen Groß-Britannien und Spanien.

§. 21.

Solenne Mediationen hingegen seynd, wann der Mediateur öffentlich darzu angenommen wird und öffentlich in solcher Qualität zwischen denen Parthien handelt.

§. 22.

Der Mediations-Hof pfleget so dann einen oder mehrere von seinen Ministris, oder Gesandten, zu bevollmächtigen, daß sie sich der würcklichen Vermittlung unterziehen.

§. 23.

Dieses Geschäft wird entweder an dem Hof des Mediateurs, oder einer derer streitenden Par-

Parthien, oder aber, und zwar meistens, an einem dritten Ort, übernommen.

§. 24.

Die Mediations-*Ministri* pflegen mit eben dem Character von ihren *Principalen* versehen zu werden, welchen die Haupt-*Interessenten* ihren Bevollmächtigten bezulegen belieben.

§. 25.

Daß die Mediations-*Ministri*, sie mögen sonst einen Rang haben, was sie wollen, bey dieser Gelegenheit die Vorhand haben, ist schon oben erinneret worden.

§. 26.

Sie dürfen sich aber keiner anderen Sachen annehmen, als um deren Vermittelung ihre *Principalen* ersucht worden seynd.

§. 27.

Wollte ihnen auch ein mehreres zugemuthet werden, haben sie es entweder abzulehnen, oder doch zuvor den Gegentheil zu sondiren, oder bey ihrem Hof anzufragen, oder doch sonst alle Behutsamkeit zu gebrauchen.

§. 28.

Die Weise, zwischen denen streitenden *Parthien* zu handeln, kan verschiedentlich eingerichtet seyn.

§. 29.

Entweder tragen sie des einen Theils Anbringen dem Gegentheil mündlich für und bringen dessen Erklärung auf eben diese Weise wieder zurück.

§. 30.

§. 30.

Oder die Parthien bringen ihre Auffätze an den Mediatorem und diser communiciret selbige dem Gegentheil.

§. 31.

Oder der Mediateur schläget selbst münd- oder schriftlich für, wie die Streitigkeiten be- selegt werden könnten.

§. 32.

Ben allem diesem ist zu beobachten, daß der Mediateur seine eigene Handlungen, Aufätze und Worte so einrichte und der streitenden Parthien ihre so dirigire und moderire, daß alle Verbitterung u. d. vermieden werde.

§. 33.

So dann muß er in der Art des Umgangs, Vortrags, Zuspruchs, u. s. w. alles vermei- den, wodurch er den geringsten Verdacht ei- ner Partheilichkeit gegen sich erwecken könnte.

§. 34.

Er hat ferner beständig fürnemlich auf das Haupt- Werck zu sehen; weil das übrige sich hernach leicht oder von selbst gibt.

§. 35.

Endlich hat er allen etwa entstehen wollen- den Schwierigkeiten, so dem Haupt- Zweck hinderlich fallen möchten, zeitlich und möglichst vorzubiegen und abzuheiffen.

§. 37.

§. 36.

Wenn die Vermittelung fruchtlos ist, hat selbige dadurch ihre Endschaft erreicht.

§. 37.

Kommt aber ein Vergleich zu Stand, unterschreibt der Mediator solchen zu erst.

§. 38.

Auch besorge er die Auswechslung derer Ratificationen.

§. 39.

Ob und wie weit er sich aber der Vollstreckung annehmen kann? kommt darauf an: Ob und wie vil die Partien ihm hierinn eingeräumt haben oder nicht?

§. 40.

Wenn endlich auch gleich die Vermittelung fruchtlos abgehet, bezeuge dennoch die Partien gegen des Mediatoris in der Sache bemühet gewesene Ministers ihre Erkenntlichkeit.

§. 41.

Noch mehreres aber geschieht solches, wann durch ihre Bemühung ein wirklicher Vergleich zu Stand kommt.

§. 42.

Ihrem Principalen aber wird höflich durch Schreiben und Gesandte gedacht.

Pp

§. 43.

§. 43.

So dann wird diese Dancksagung zurweilen ebenfalls mit einem Präsent begleitet.

Fünfftes Capitel.

Von denen gewaltsamer Mitteln, die Streitigkeiten zwischen souverainen Mächten zu entscheiden.

§. 1.

Wann ein Souverain sich von einem anderen Souverain beleidiget achtet, hat er forderist an den beleidigten Theil eine Genugthuung dafür zu veringen und dessen Erklärung darauf abzuwarten.

§. 2.

Es geschiehe aber öfters, daß ein Souverain, welcher glaubt, der stärckere Theil zu seyn, diesen Weg nicht beliebt, sondern gleich mit Thätlichkeiten zufähret.

§. 3.

Exempel davon aus denen neuesten Zeiten.

§. 4.

Wann von dem anderen Theil Satisfaction gefordert wird, dieser aber gar keine, oder doch keine solche, als der andere verlangt, geben will, alsdan ist die Sache beschwerlicher.

§. 5.

Dann es gibt kein Richter, vor dem der sich beleidigt achtend Theil Recht suchen, oder es dessen Ausspruch anerkennen könnte.

§. 6.

Nun wäre zwar billig der nächst dritte unparthenische Mächten in der Weg, handeln und eine billigmäßige Ausku. Sache sen zu lassen; es stehet aber dieses abern tref= manchen nicht an, sondern sie greiffen wblen stens alsdann zu Thätlichkeiten. nig=

§. 7.

Es wäre dann, daß der beleidigte zugleich der schwächere Theil wäre.

§. 8.

So sollte auch billig auf die Wichtig= oder Geringschätzung der Sache Absicht genommen und in letzterem Fall nichts verhänget werden, so härter wäre, als die Haupt= Sache, darum es zu thun ist; es wird aber ebenfalls nicht allezeit darauf gesehen.

§. 9.

Ja wann auch beyderseits erkannt wird, daß eine Beleidigung vorgegangen seye und sich deswegen eine Genugthuung gebühre, können doch gar oft beyde Theile wegen der Proportion, Art und Weise der Satisfaction, nicht einig werden.

§. 10.

Solchen Falles nur hilfft sich der Mächtiger aberm. ^{meiste} theils selbst.

§. 11.

Arten, sich selbst Satisfaction zu nehmen, sind gar sehr verschieden.

§. 12.

Souverainen pflegen solche nicht bald an der Person des anderen Souverains zu suchen, Vil gar leicht auf eben die Weise, als solches geschehen könnte, auch Repressalien gebraucht werden könnten.

§. 13.

Doch haben wir ganz neue Exempel, daß halb = souveraine Fürsten sich starck an einander in Person geriben haben.

§. 14.

Eher gehet es an, daß, wo man einige dem gegnerischen Souverain zuständige Effecten, Gerechtsamen, Gefälle, u. s. w. erreichen und sich an denenselben erhohlen kan, man da zugreiffet.

§. 15.

Oder man verfaret gegen dessen Gesandte, andere Bediente und Unterthanen, so sich in denen Staaten des sich für beleidigt achtenden Souverains aufhalten, auf eine derer oben Lib. 3. und 5. angezogenen Weisen.

§. 16.

Oder ma
stgedad

Oder mo
Theils
mpflicher

Oder m

Dise set
arter Jus
theils Güt
ter, wo
anzuhalten
nugthaur

lang in
Factio e
Dile S
träge, w
hnen solle

Repress
mit dem
tion siehe

§. 16.

Oder man hält sich an ihre Güter, so man in erstgedachten Landen antrifft.

§. 17.

Oder man schickt Völcker in des beleidigenden Theils Land, und läset selbige darinn glimpflicher oder schärffer verfahren.

§. 18.

Oder man gebraucht Repressalien.

§. 19.

Dise seynd eine Erlaubniß, wegen verweigerter Justiz, oder Satisfaction, des Gegentheils Güter und Unterthanen und deren Güter, wo man selbiger habhafft werden kan, anzuhalten und sich davon entweder selbst Genugthuung zu verschaffen, oder doch selbige so lang in Arrest zu behalten, biß behörige Satisfaction erfolge.

§. 20.

Vile Souverainen haben ausdrückliche Verträge, wie es mit denen Repressalien zwischen ihnen solle gehalten werden.

§. 21.

Repressalien haben nur statt gegen die, so mit dem beleidigenden Theil in einer Connection stehen.

§. 22.

Folglich auch gegen Unterthanen und deren Güter für ihren Souverainen.

§. 23.

Es wäre dann, daß die Unterthanen überhaupt, oder in gewissen Fällen, durch Verträge von dergleichen Repressalien ausgenommen wären.

§. 24.

Exempel von Franckreich und denen vereinigten Niederlanden.

§. 25.

Ob aber auch gegen andere Unschuldige wenigstens eine Retorsio Juris iniqui statt habe? ist zu unseren Zeiten gestritten worden.

§. 26.

Wer zu würcklicher Gebrauchung derer Repressalien schreiten will, muß von dem Souverain darzu autorisirt seyn.

§. 27.

Widrigen Falles wird er für einen Räuber angesehen ond bestrafft.

§. 28.

Es seynd auch nach dem Völcker-Recht allerley Personen befreyet, daß sie denen Repressalien nicht unterworffen seynd.

§. 29.

Wann b
den Sou
den, w
thanen a
ist angeh

Wann J
s, wober
Gefahr l
greiffen.

Wann a
reichen t
brauchet

Sinwiew
so gewal
n, nicht
it Gegen

Repressal
den, al
glatte Sat

Darunter
re Kosten

§. 29.

Wann bey einem Unterthanen des beleidigenden Souverains solche Güter angetroffen werden, welche eines dritten Souverains Unterthanen angehören, können selbige gleichfalls nicht angehalten werden.

§. 30.

Wann Repressalien gebraucht werden können, wobey weder die Personen noch Güter in Gefahr lauffen, seynd selbige allerdings zu ergreifen.

§. 31.

Wann aber dieses nicht angehet, oder nicht hinreichen will, darff auch grösserer Gewalt gebrauchet werden.

§. 32.

Hinwiederum ist auch denen, gegen welche also gewaltsame Repressalien gebraucht werden, nicht zu verdencken, wann sie Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben suchen.

§. 33.

Repressalien sollen nicht weiter erstreckt werden, als bisz der, so sie vornimmt, genugsame Satisfaction erhalten hat.

§. 34.

Darunter gehöret aber auch die Ersezung derer Kosten und Schäden.

§. 35.

Wann der Souverain, gegen welchem Re-
pressalien gebraucht werden, glaubt, ihm ge-
schehe dadurch zu vil, pfleget er denen seinigen
Gegen = Repressalien zu erlauben.

§. 36.

In Ansehung diser hat alsdann abermahls
alles das statt, was von denen Repressalien
gesagt worden ist.

§. 37.

Doch bleibt zwischen solchen Repressalien und
Gegen = Repressalien, so dann einem öffentli-
chen Krieg, der Unterschid, daß Belagerun-
gen, Schlachten, Streiffen, Brandscha-
zungen zc. wegfallen und daß jene nur biß
auf ein gewisses Zil getriben werden können,
ein Krieg aber, so weit man es bringen kan,
u. s. w.

§. 38.

Zuweilen vergleichen sich die Streitende Thei-
le entweder bloß wegen Wieder = Abstellung
derer Repressalien und Gegen = Repressalien.

§. 39.

Oder auch in der Haupt = Sache, wo so
dann entweder die durch Repressalien benge-
fangene Personen und Güter wieder losge-
geben werden, oder man vergleicht sich we-
gen der ab Handen gekommenen auf andere
Weise.

§. 40.

Wann
nach die
hofft nich
nach die
leben, en
über Krie
Acta 37
um.

Endlich
in Arten
zu gedent
Souverain
gen.

Sie se
richte.

Sie
Gnaden =

Sie le
ihren Lan
nicht abfo

Sie ge
in ihren E
übren.

§. 40.

Wann aber kein Vergleich erfolget, und durch die Repressalien entweder überhaupt der Zweck nicht erreicht wird, oder selbige doch durch die Gegen-Repressalien ihre Krafft verlieren, entstehet zulezt gemeiniglich ein formlicher Krieg daraus.

§. 41.

Acta zwischen Groß-Britannien und Spanien.

§. 42.

Endlich ist auch noch dererjenigen besondern Arten, sich Satisfaction zu verschaffen, zu gedencken, deren sich die Röm. Catholische Souverainen gegen den Pabst zu bedienen pflegen.

§. 43.

Sie schliessen nemlich die Nunciatur-Gerichte.

§. 44.

Sie verbieten den Recurs nach Rom in Gnaden- und Justiz-Sachen.

§. 45.

Sie lassen die Gefälle, welche sonst aus ihren Landen dem Pabst zuzufliessen pflegen, nicht abfolgen.

§. 46.

Sie gestatten ihm nicht, auch die übrige in ihren Staaten hergebrachte Reservaten auszuüben.

§. 47.

Und wann die Brouilleries gar zu weit gegangen seynd, hat man, ob gleich nicht in ganzem Ernst, von Sezung eines National-Patriarchens anfangen zu sprechen.

§. 48.

Neben deme gebraucht man sich auch noch derer vorhin erzählten, gegen weltliche Potentaten üblichen, Mittel, sich Satisfaction zu verschaffen.

§. 49.

Exempel von allem disem aus denen neueren Zeiten.

 Corrigenda.

Pag. 312. del. §. 8. & pon. In dem anderen Fall aber retirirte sich der Gesandte, dem so dann zu Haus ein Proceß formirt und von dem Kayserlichen Hof die darzu benöthigte Zeugen-Verhören mitgetheilet wurden. P. 316. §. 16. statt: Französischen, leg. Cöllnischen. P. 371. §. 15. statt: Parma, leg. Benedig.



Register.

 überuffu
 bedancku
 Wessung
 überleben
 gehö
 überrettur
 überweifun
 becession;
 Allianz n.
 ambassadeu
 ankunfft d
 annehmung
 ansprüche;
 anperwand
 anwenzgen
 anfügung